OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605308/8/KHa/THö

Datum:
Linz, 6. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des C M, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16. Mai 2022, GZ: BHSE/922150003231/22, betreffend Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz und dem Führerscheingesetz nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2022

zu Recht:

I. Der auf die Spruchpunkte 4., 5. und 6. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16. Mai 2022, GZ: BHSE/922150003231/22, eingeschränkten Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 4. stattgegeben, Spruchpunkt 4. des Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Spruchpunkt eingestellt. Hinsichtlich der Spruchpunkte 5. und 6. wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 89 Euro zu leisten. Die Kosten im verwaltungsbehördlichen Verfahren betreffend die verfahrensgegenständlichen Spruchpunkte 4., 5. und 6. reduzieren sich um 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. Mai 2022, GZ.: BHSE/922150003231/22, wurde dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 1. vorgeworfen, er habe am 13.01.2022, um 16:15 Uhr das Kraftfahrzeug, Kennzeichen: x in x, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer im EWR Raum ausgestellten Lenkberechtigung gewesen sei, obwohl das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer nicht im EWR Raum ausgestellten Lenkberechtigung durch Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet nur zulässig sei, wenn seit dessen Begründung nicht mehr als 6 Monate verstrichen sind. Die Begründung des Wohnsitzes in Österreich sei durch den Beschwerdeführer am 23.01.2004 erfolgt.

Weiters wurde dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 2. vorgeworfen, er habe das angeführte Kraftfahrzeug zum genannten Zeitpunkt und am genannten Ort auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.

In Spruchpunkt 3. des bekämpften Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei. Die Gültigkeit der Plakette x mit der Lochung 7/2021 sei abgelaufen gewesen.

In den Spruchpunkten 4., 5. und 6. des bekämpften Straferkenntnisses wurden dem Beschwerdeführer mit einer neuen Tatzeit und einem anderen Tatort erneut Übertretungen wie in den Spruchpunkten 1., 2. und 3. vorgeworfen, da der Beschwerdeführer seine Fahrt nach der polizeilichen Kontrolle fortgesetzt habe.

Dem Beschwerdeführer wurde in Spruchpunkt 4. vorgeworfen, er habe am 13.01.2022, um 16:40 Uhr das Kraftfahrzeug, Kennzeichen: x, in x über die x und weiter ortseinwärts bis zu seiner Wohnadresse, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer im EWR Raum ausgestellten Lenkberechtigung gewesen sei, obwohl das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer nicht im EWR Raum ausgestellten Lenkberechtigung durch Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet nur zulässig sei, wenn seit dessen Begründung nicht mehr als 6 Monate verstrichen sind. Die Begründung des Wohnsitzes in Österreich sei durch den Beschwerdeführer am 23.01.2004 erfolgt.

Weiters wurde dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 5. vorgeworfen, er habe das angeführte Kraftfahrzeug zum genannten Zeitpunkt und am genannten Ort auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.

In Spruchpunkt 6. des bekämpften Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer erneut vorgeworfen, er habe sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei. Die Gültigkeit der Plakette x mit der Lochung 7/2021 sei abgelaufen gewesen.

Der Beschwerdeführer habe dadurch gegen die Rechtsvorschriften des § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 4 und § 23 Abs. 1 FSG (Spruchpunkt 1. und 4.) des § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG (Spruchpunkt 2. und 5.) und gegen die Vorschriften des § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. e i.V.m. § 57a Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007, (Spruchpunkt 3. und 6.) verstoßen. Es wurde über den Beschwerdeführer zu den Spruchpunkten 1. und 4. je eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 20 Stunden) zu den Spruchpunkten 2. und 5. je eine Geldstrafe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) und zu den Spruchpunkten 3. und 6. je eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde die Zahlung eines Beitrags zu den Kosten des Behördenverfahrens in Höhe von 133 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer am 7. Juni 2022 rechtzeitig Beschwerde gegen die Spruchpunkte 4., 5. und 6. eingebracht, in der er zusammengefasst und sinngemäß angab, dass ihn die Polizei nur einmal kontrolliert hätte und er daher nicht zweimal bestraft werden könne. Die Polizisten hätten ihm die Weiterfahrt mit seinem Auto bis zu seinem Wohnhaus erlaubt.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Weiters fand am 5. Dezember 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor

dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher der Beschwerdeführer ausführlich zu dem gegen ihn erhobenen Tatvorwurf Stellung nehmen konnte. Zudem wurden in der Verhandlung die beiden Polizeibeamten, welche die damalige Amtshandlung vorgenommen haben, zeugenschaftlich einvernommen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung stellte der Beschwerdeführer auf ausdrückliche Befragung des erkennenden Gerichtes klar, dass sich seine Beschwerde ausschließlich gegen die Spruchpunkte 4., 5. und 6. richtet, somit gegen die neuerlichen Tatvorwürfe zur Tatzeit 13. Jänner 2022, 16:40 Uhr mit dem Tatort x und weiter ortseinwärts bis zu der Wohnaderesse des Beschwerdeführers. Verfahrensgegenständlich sind somit lediglich die Spruchpunkte 4., 5. und 6. des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 16. Mai 2022.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Beschwerdeführer hat seit 23. Jänner 2004 seinen Wohnsitz durchgängig in Österreich.

II.2. Der Beschwerdeführer lenkte am 13. Jänner 2022 um 16:15 Uhr seinen PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x in x, Fahrtrichtung ortseinwärts. Am genannten Ort kam es zu einer Anhaltung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges durch Polizeibeamte der Polizeiinspektion Sierning, wobei im Zuge der Anhaltung eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt wurde.

Dem Beschwerdeführer war seine österreichische Lenkberechtigung vom 7. Juli 2000 von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf am 17. Jänner 2005 zu GZ: 00362/III/FE/2005 rechtskräftig entzogen worden. Zum Kontrollzeitpunkt lag ein offenes Verfahren aufgrund eines vom Beschwerdeführer gestellten Antrags auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung vor.

Der Beschwerdeführer zeigte bei der Kontrolle eine von einer türkischen Behörde ausgestellte Lenkberechtigung vom 2. Mai 2020, Führerscheinnummer x mit einer Gültigkeitsdauer für die Klassen M, B1, B, D1 sowie F bis 17. Oktober 2027 vor. Diese dem Beschwerdeführer erteilte türkische Lenkberechtigung wurde im Jahr 2000 durch die österreichische Lenkberechtigung vom 7. Juli 2000 ersetzt (Austausch des ausländischen Nicht-EU-Führerscheines durch die belangte Behörde zu GZ: VerkR20-946-2000/Kl). Die österreichische Lenkberechtigung wurde dem Beschwerdeführer wie bereits dargelegt am 17. Jänner 2005 entzogen.

II.3. Im Zuge der Fahrzeugkontrolle stellten die die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten fest, dass die Begutachtungsplakette mit der Plakettennummer: x,

welche am vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x angebracht war, eine Lochung mit 7/2021 aufwies.

Am Ende der um 16:15 Uhr begonnenen Amtshandlung wurde dem Beschwerdeführer von den Polizeibeamten die Weiterfahrt untersagt.

II.4. Trotz Untersagung der Weiterfahrt stieg der Beschwerdeführer nach der Beendigung der Amtshandlung um 16:40 Uhr wieder in sein Fahrzeug und setzte seine Fahrt von x in Richtung seiner Wohnadresse x fort.

II.5. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.650 Euro und ist für drei Kinder sorgepflichtig, wobei der Beschwerdeführer für seine Kinder Alimente in Höhe von insgesamt 830 Euro leistet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt sowie aus den Angaben des Beschwerdeführers und den glaubwürdigen Ausführungen des Meldungslegers sowie des Weiteren bei der Amtshandlung anwesenden Polizeibeamten im Rahmen der öffentlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Beschwerdeführer bestreitet weder ohne Lenkberechtigung gefahren zu sein, noch dass die Begutachtungsplakette eine abgelaufene Lochung aufwies. Der Beschwerdeführer bestreitet auch nicht die Fahrt nach der Kontrolle fortgesetzt zu haben. Der Sachverhalt ist bis auf die Frage, ob dem Beschwerdeführer die Weiterfahrt untersagt wurde, unstrittig.

Die genauen Daten zur Erteilung der österreichischen Lenkberechtigung durch die belangte Behörde sowie dessen Entziehung sowie zum Vorgang des Austausches des türkischen Führerscheins in die österreichische Lenkberechtigung ergeben sich aus der Abfrage aus dem Führerscheinregister den Beschwerdeführer betreffend und können dem Beschwerdeverfahren zugrunde gelegt werden.

III.2. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, ihm sei die Weiterfahrt nach der Kontrolle nicht untersagt worden, konnte durch die glaubwürdigen und schlüssigen Angaben des Meldungslegers widerlegt werden, der ausführlich schilderte, dass dem Beschwerdeführer die Weiterfahrt untersagt wurde, diese Untersagung dem Beschwerdeführer auch deutlich mitgeteilt wurde und dem Beschwerdeführer erklärt wurde, dass er das Auto von einer anderen Person heimbringen lassen müsse. Der zweite bei der Amtshandlung anwesende Polizeibeamte gab an, dass es in Fällen von Fahren ohne Lenkberechtigung dem gewöhnlichen Prozedere entspricht, dem betroffenen Fahrzeuglenker die Weiterfahrt zu untersagen. Diese

Schilderung erscheint auch dem erkennenden Gericht als nachvollziehbar und einzige denkmögliche Vorgehensweise, da es Fahrzeuglenkern, die über keine entsprechende Lenkberechtigung verfügen, von den Polizeibeamten nicht erlaubt werden kann, weiterhin ein Fahrzeug zu lenken. Die Angaben der geschulten, unter Wahrheitspflicht und Diensteid stehenden Organe der Verkehrsaufsicht waren somit für das erkennende Gericht in der strittigen Frage, ob dem Beschwerdeführer die Weiterfahrt erlaubt wurde oder nicht, glaubhaft und konnten daher dem Sachverhalt zugrunde gelegt werden.

III.3. Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers basieren auf seinen glaubwürdigen Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 2022.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Beschwerdeumfang:

Die Beschwerde richtet sich laut den ausdrücklichen Angaben des Beschwerdeführers nur gegen die Spruchpunkte 4., 5. und 6. des gegenständlichen Straferkenntnisses der belangten Behörde. Die Spruchpunkte 1., 2. und 3. sind damit in Rechtskraft erwachsen und nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

IV.2. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrgesetzes lauten wie folgt:

§ 1 Führerscheingesetz (FSG) BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015

[...]
(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. [...]
(4) Eine von einer zuständigen Behörde eines EWR-Staates erteilte Lenkberechtigung ist einer Lenkberechtigung gemäß Abs. 3 gleichgestellt. Das Lenken von Kraftfahrzeugen mit einer solchen Lenkberechtigung ist jedoch nur zulässig, wenn der Lenker das in § 6 Abs. 1 genannte Mindestalter erreicht hat. Für die Anerkennung der Klasse B ist die Vollendung des 17. Lebensjahres ausreichend. Eine von einem EWR-Staat erteilte Lenkberechtigung gilt als österreichische Lenkberechtigung, wenn der Besitzer dieser Lenkberechtigung seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt oder solange er seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer in einem

Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ist nur im Rahmen der Bestimmungen des § 23 zulässig.

§ 23 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2016, Ausländische Lenkberechtigungen

(1) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen von Anhängern auf Grund einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung durch Personen mit Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) im Bundesgebiet ist zulässig, wenn seit dessen Begründung nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind und der Besitzer der Lenkberechtigung das 18. Lebensjahr (16. Lebensjahr im Fall der Klasse A1) vollendet hat. Die Behörde hat auf Antrag diese Frist um weitere sechs Monate zu verlängern, wenn sich der Antragsteller nachweislich aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Ausbildung nicht länger als ein Jahr in Österreich aufhalten wird. Diese Verlängerung ist zu widerrufen, wenn Gründe für eine Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Das Lenken von Kraftfahrzeugen nach Verstreichen der genannten Fristen stellt eine Übertretung nach § 37 Abs. 1 dar.
[...]

§ 36 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn [...]
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 57a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020, Wiederkehrende Begutachtung

[...]
(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen:
1. bei Kraftfahrzeugen, ausgenommen solche nach Z 3 und historische Kraftfahrzeuge gemäß Z 4, jährlich
[...]
Über Antrag des Zulassungsbesitzers kann die Zulassungsbehörde einen anderen Tag als den Jahrestag der ersten Zulassung als Zeitpunkt für die wiederkehrende Begutachtung festsetzen. Die Begutachtung kann – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – bei den in Z 1 und Z 2 genannten Fahrzeugen auch in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem vorgesehenen Begutachtungsmonat und bei den in Z 3 bis Z 5

genannten Fahrzeugen auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden. Wurde der Nachweis über den Zeitpunkt der ersten Zulassung nicht erbracht, so hat die Behörde den Zeitpunkt der ersten Begutachtung festzusetzen. Als wiederkehrende Begutachtung gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeuges gemäß § 31 Abs. 3 oder eine besondere Überprüfung gemäß § 56.
(4) Der Ermächtigte hat über den Zustand eines ihm gemäß Abs. 1 vorgeführten Fahrzeuges vor Behebung allenfalls festgestellter Mängel ein Gutachten auf einem Begutachtungsformblatt auszustellen; das Gutachten ist eine öffentliche Urkunde. Eine Ausfertigung ist dem das Fahrzeug Vorführenden zu übergeben, eine zweite Ausfertigung des Gutachtens ist fünf Jahre lang aufzubewahren und den mit Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befassten Behörden auf Verlangen vorzulegen.
[...]
(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.
[...]

§ 102 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020, Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[...]

IV.3. Zur erneuten Bestrafung nach der Weiterfahrt:

Für das Verwaltungsstrafverfahren gilt beim Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen das Kumulationsprinzip nach § 22 VStG. Danach ist grundsätzlich jede gesetzwidrige Einzelhandlung, durch die der Tatbestand verwirklicht wird, als Verwaltungsübertretung zu bestrafen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beim fortgesetzten Delikt bzw. beim Dauerdelikt (vgl. VwGH 3.5.2017, Ra 2016/03/0108, mwH). Es ist ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass der Beurteilung eines Deliktes als fortgesetzt trotz eines engen zeitlichen Zusammenhanges ein „Ereignis“ innerhalb dieses Zeitraumes entgegenstehen kann. Als solches ist etwa eine Verkehrskontrolle und der darauf neu gefasste Tatentschluss zu sehen (vgl. z.B. VwGH 24.9.2010, 2010/02/0155; VwGH 22.3.2016, Ra 2016/02/0031, sowie VwGH 13.12.2018, Ra 2018/02/0331).

Da der Beschwerdeführer einer Verkehrskontrolle unterzogen wurde und ihm dabei die Weiterfahrt untersagt wurde, kann entgegen der Rechtsmeinung des Beschwerdeführers nicht von einem fortgesetzten Delikt ausgegangen werden und konnte die erneute Verwirklichung der Straftatbestände im Straferkenntnis der belangten Behörde ein zweites Mal bestraft werden.

IV.4. Zu Spruchpunkt 4. und 5.

IV.4.1. Zu Spruchpunkt 5.:

Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt. Gemäß § 1 Abs. 4 FSG ist eine von einer zuständigen Behörde eines EWR-Staates erteilte Lenkberechtigung einer Lenkberechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG gleichgestellt, aber diese Lenkberechtigung gilt nur unter den Voraussetzungen des § 23 FSG, wenn seit Begründung des Wohnsitzes in Österreich nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Der Beschwerdeführer besitzt keine österreichische Lenkberechtigung iSd § 1 Abs. 3 FSG, da diese ihm bereits am 17. Jänner 2005 entzogen wurde, wobei zum Kontrollzeitpunkt ein offenes Verfahren aufgrund eines vom Beschwerdeführer gestellten Antrags auf Wiedererteilung vorlag. Der vom Beschwerdeführer bei der Kontrolle vorgezeigte türkische Führerschein war ebenfalls keine gültige Lenkberechtigung, da seit der Begründung des Hauptwohnsitzes in Österreich am 23. Jänner 2004 schon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Die gesetzliche Fiktion des § 1 Abs. 4 FSG iVm § 23 FSG kommt dem Beschwerdeführer nicht zu gute. Der Beschwerdeführer hat sein Kraftfahrzeug somit ohne gültige Lenkberechtigung

gelenkt. Der Beschwerdeführer hat daher die Straftatbestände des § 1 Abs. 3 FSG und des § 1 Abs. 4 FSG in objektiver Hinsicht verwirklicht.

IV.4.2. Zu Spruchpunkt 4.:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bilden Strafverfolgungen bzw. Bestrafungen wegen mehrerer Delikte, deren Straftatbestände einander wegen Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion ausschließen, verfassungswidrige Doppelbestrafungen, wenn dadurch ein und dieselbe strafbare Handlung strafrechtlich mehrfach geahndet wird (vgl. auch VwGH vom 29.03.2021, Ra 2020/02/0298)

Betreffend die Spruchpunkte 4. und 5. des bekämpften Straferkenntnisses ist der Tatvorwurf in beiden Fällen auf das Fahren ohne Lenkberechtigung gerichtet, die wesentliche Tatsache für die Erfüllung des Tatbildes ist in beiden Fällen das Nichtvorliegen einer Lenkberechtigung. Im Ergebnis kann dem Beschwerdeführer nur ein Delikt vorgeworfen werden. Da der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2000 seine türkische Lenkberechtigung in eine österreichische Lenkberechtigung nach § 1 Abs. 3 FSG getauscht hatte (siehe den entsprechenden Vermerk im Auszug aus dem Führerscheinregister), kann nur der Tatbestand gemäß § 1 Abs. 3 FSG bestraft werden (Spruchpunkt 5. des bekämpften Straferkenntnisses).

Im Ergebnis ist daher Spruchpunkt 4. des bekämpften Straferkenntnisses aufzuheben, und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Spruchpunkt einzustellen, da der türkische Führerschein bereits im Jahr 2000 in die österreichische Lenkberechtigung umgetauscht wurde und somit dem Beschwerdeführer nicht mehr vorgeworfen werden kann, nicht im Besitz einer im EWR Raum ausgestellten Lenkberechtigung zu sein.

IV.4.3. Zum subjektiven Tatvorwurf:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Es ist dem Beschwerdeführer im Verfahren nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift nicht möglich gewesen sei. Er hat in der mündlichen Verhandlung den dargestellten Sachverhalt nicht bestritten und selbst zugegeben, dass er keine österreichische Lenkberechtigung mehr besitzt. Er hat ebenfalls selbst einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung im September 2021 gestellt, was er wohl nicht getan hätte, wenn er vom Bestehen seiner Lenkberechtigung ausgegangen wäre. Die Verwaltungsstraftat ist dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar.

IV.5. Zu Spruchpunkt 6.

IV.5.1 Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Zu den in Betracht kommenden Vorschriften gehören auch die Vorschriften über die wiederkehrende Begutachtung und das Vorliegen einer Begutachtungsplakette iSd § 57a KFG 1967.

Die wiederkehrende Begutachtung wäre für das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug bereits im Juli 2021 fällig gewesen. Das Fahrzeug hatte damit keine gültige Begutachtungsplakette, auch die Nachfrist iSd § 57a Abs. 3 KFG 1967 war bereits abgelaufen. Der Beschwerdeführer hat den Verwaltungsstraftatbestand damit in objektiver Weise erfüllt, da er sich nicht davon überzeugt hat, dass das vom ihm gelenkte Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.

IV.5.2 Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der vorgeworfenen Übertretung nach § 102 Abs. 1 KFG um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (vgl. VwGH 12. 9. 1977, 315/77; 13. 2. 1985, 84/03/0125). Der Beschwerdeführer hat damit im Verwaltungsstrafverfahren zu seiner Entlastung glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbilds kein Verschulden trifft, was ihm nicht gelungen ist. Der Beschwerdeführer hat selbst zugestanden, dass er die Frist zur Begutachtung nicht eingehalten hat – berücksichtigungswürdige subjektive Gründe, die es dem Beschwerdeführer verwehrt hätten, sich rechtzeitig um die Durchführung der Fahrzeugüberprüfung zur Erlangung der Begutachtungsplakette zu kümmern, wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht. Dem Beschwerdeführer ist die Tat daher auch subjektiv vorwerfbar.

V. Strafbemessung

V.1. Zur Strafbemessung allgemein:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

V.2. Zur Strafbemessung im konkreten Fall:

V.2.1. Zu Spruchpunkt 5.:

Die maßgebliche Bestimmung des Führerscheingesetzes lautet:

§ 37 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]
(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken
1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt,
2. eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein oder vorläufige Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen wurde oder
3. eines Kraftfahrzeuges der Klasse D entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 4, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt.
[...]

Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass sich im Beweisverfahren keine Milderungsgründe ergeben haben, dem Beschwerdeführer somit auch keine Strafmilderungsgründe zu Gute kommen können und sich aus dem Ermittlungsverfahren keine straferschwerenden Umstände ergeben haben. Eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG kommt mangels eines erheblichen Überwiegens der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen somit nicht in Betracht.

Die belangte Behörde hat die Strafhöhe bereits nur mit der gesetzlichen Mindeststrafe festgesetzt. Zudem erscheint die verhängte Geldstrafe von 365 Euro in Anbetracht der vom Beschwerdeführer geschilderten finanziellen Situation im Sinne eines monatlichen Nettoeinkommens von rund 1.650 Euro sowie im Hinblick auf die Sorgepflichten für drei Kinder und unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tatbegehung sowie des Verschuldensausmaßes dem erkennenden Gericht jedenfalls als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der Einhaltung der von ihm übertretenen Rechtsnorm vor Augen zu führen und diesen auf die

Notwendigkeit der Einhaltung der Bestimmungen des Führerscheingesetzes hinzuweisen. Die Rechtsvorschrift, dass am Straßenverkehr nur jene Fahrzeuglenker teilnehmen, die über eine aufrechte Lenkberechtigung verfügen, dient in hohem Maße dem bedeutenden Rechtsgut der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherung und ist somit als wesentlich zu betrachten. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe im verhängten Ausmaß erforderlich, um auch die Allgemeinheit auf die Wichtigkeit der Regelung des § 37 FSG hinzuweisen.

Unter Berücksichtigung der Schutzzwecke der übertretenen Norm, des Unrechtsgehalts der Tatbegehung, des Verschuldens des Beschwerdeführers und der Tatsache, dass ohnehin die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt wurde, kommt eine Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe insgesamt nicht in Betracht. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde im Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt.

V.2.2 Zu Spruchpunkt 6.:

Die maßgebliche Bestimmung des Kraftfahrgesetzes 1967 lautet:

§ 134 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]

Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass dem Beschwerdeführer keine Strafmilderungsgründe zu Gute kommen und sich aus dem Ermittlungsverfahren keine straferschwerenden Umstände ergeben haben. Die belangte Behörde hat bereits eine niedrige Strafhöhe festgesetzt. Die verhängte Geldstrafe von 80 Euro

erscheint in Anbetracht der vom Beschwerdeführer geschilderten finanziellen Situation im Sinne eines monatlichen Nettoeinkommens von rund 1.650 Euro sowie im Hinblick auf die Sorgepflichten für drei Kinder dem erkennenden Gericht als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der Einhaltung der von ihm übertretenen Rechtsnorm vor Augen zu führen und diesen auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes hinzuweisen. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe im verhängten Ausmaß erforderlich, um auch die Allgemeinheit auf die Wichtigkeit der Regelung des § 57a KFG 1967 hinzuweisen. Unter Berücksichtigung der genannten Verhältnisse des Beschwerdeführers, des Schutzzwecks der übertretenen Norm, wonach nur regelmäßig überprüfte Fahrzeuge am Straßenverkehr teilnehmen sollen, was zum Schutz der Verkehrssicherheit im Allgemeinen erforderlich ist, und der Tatsache, dass die Strafhöhe nur bei weniger als 2 % der möglichen Höchststrafe liegt, kommt eine Herabsetzung der Strafe insgesamt nicht in Betracht. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde im Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt.

Aus den genannten Gründen war insgesamt somit spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Da es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu Spruchpunkt 5. in Anbetracht der Tatsache, dass die belangte Behörde ohnehin lediglich die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt hat, nicht möglich war, die Geldstrafe herabzusetzen und auch die Herabsetzung der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Betracht zu ziehen war, ist der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht durchgedrungen. Es war dem Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 5. somit ein Beitrag zu den Kosten für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 73 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) vorzuschreiben. Auch zu Spruchpunkt 6. kam eine Herabsetzung der verhängten Strafe nicht in Betracht, sodass dem Beschwerdeführer zu diesem Spruchpunkt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 16 Euro vorzuschreiben war. Insgesamt ergibt sich somit ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens für beide Spruchpunkte in Höhe von insgesamt 89 Euro.

Zu Spruchpunkt 4. ist der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen, sodass im Beschwerdeverfahren keine Kosten vorzuschreiben waren.

Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, wenn eine verhängte Strafe infolge Beschwerde aufgehoben wird, falls sie aber schon gezahlt sind, zurückzuerstatten. Da der Beschwerdeführer betreffend Spruchpunkt 4. des bekämpften Straferkenntnis mit seiner Beschwerde durchdringt, war der Gesamtkostenbeitrag des behördlichen Verfahrens hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Spruchpunkte 4., 5. und 6. entsprechend um 20 Euro zu reduzieren.

VII. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas